

## **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 24.09.2025 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

### **B<sub>1</sub>: Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra entsprach im Berichtsjahr nicht dem Grundsatz der Vorherigkeit.**

Die Verbandsgemeinde erhebt eine Verbandsgemeindeumlage von deren Mitgliedsgemeinden. Aufgrund der Fehlbeträge in den Gemeinden ist die Verbandsgemeinde in der Pflicht die Höhe in einem Abwägungsprozess darzustellen. Dies erfordert einen sehr hohen Arbeitsaufwand. Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde wird in Form einer Klausurtagung vereinzelten Mitgliedern aus den Fraktionen sowie den Bürgermeistern vorgestellt. Zudem wird die Haushaltssatzung im Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss und im Verbandsgemeinderat vorgestellt und schlussendlich beschlossen. Aufgrund der festgelegten Termine am Anfang des Jahres war es somit zeitlich nicht früher möglich gewesen, den Beschluss rechtzeitig zu fassen, bevor das Haushaltsjahr 2021 begann.

### **B<sub>2</sub>: Die gesetzlich vorgegebene Frist war aufgrund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 und 2020 nicht haltbar.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden und somit den nachfolgenden Jahresabschlüssen.

### **B<sub>3</sub>: Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß §98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO.**

Das Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 belief sich in der Haushaltsplanung auf 0,00 €. Das Jahresergebnis beläuft sich auf -45.929,42 €. Auch das Finanzergebnis zeigt deutliche Abweichungen zum Finanzplan. Im Bereich Erträge ist eine große Abweichung aufgrund Zuweisungen im Bereich Klima. Hier konnten verschiedene Maßnahmen nicht abgerechnet werden.

Jedoch sind deutliche Mehrerträge in Höhe von rund 200.000 € im Bereich Kindertagesstätten zu verzeichnen. Diese standen zu Beginn der Haushaltsplanung noch nicht fest und werden somit vorsichtig geschätzt.

Außerdem waren deutliche Abweichungen im Bereich Auflösung von Sonderposten zu verzeichnen. Im Zuge der Haushaltsplanung 2021 waren die Jahresabschlussarbeiten noch nicht soweit vorangeschritten, sodass diese nicht korrekt geplant werden konnten.

Die Gemeinden haben seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept. Diese haben keinen Einfluss auf die Kreis- u. Verbandsgemeindeumlage. Um die Gemeinden zu unterstützen, ist die Verbandsgemeinde gewillt ihre Aufwendungen und Auszahlungen so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund wurden verschiedene Unterhaltungsmaßnahme verschoben.

Zudem sind hohe Einsparungen im Bereich Personal zu verzeichnen. Ursache hierfür sind die nicht besetzten Stellen sowie die Verdienstausfälle von Langzeiterkrankten.

Im Bereich Geschäftsaufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen wurden Maßnahmen aufgrund der fehlenden Durchführung auf das Folgejahr verschoben.

Die bilanziellen Abschreibungen weichen zum Planansatz um rund 240.000 € ab. Erläuterungen siehe Auflösung von Sonderposten.

Im Bereich Investitionsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Maßnahmen geplant werden einschließlich Zuwendungen. Wenn diese jedoch nicht gewährt werden, erfolgt keine Durchführung der Maßnahmen und diese wird somit verschoben oder gestrichen. Deshalb entstehen in diesem Bereich immer große Abweichungen. Des Weiteren werden aufgrund von zu spät erhaltenen Zusagen für Zuwendungen viele Maßnahmen in die Folgejahre verschoben, da die Durchführung zeitlich in dem Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist.

**B<sub>4</sub>: Der Haushaltsausgleich wurde im Haushaltsjahr 2021 nicht erreicht und den Forderungen des § 98 Abs. 3 KVG nicht entsprochen.**

Aufgrund der großen Abweichung im Bereich Abschreibungen war es der Gemeinde nicht möglich einen Haushaltsausgleich zu erzielen. Die Verbandsgemeinde erhält von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, um ihre Aufwendungen zu decken. Da sich die Gemeinden jedoch in der Haushaltskonsolidierung befinden, ist die Verbandsgemeinde gewillt die Umlage so gering wie möglich zu halten.

**B<sub>5</sub>: Seitens der Fachdienste ist die Einhaltung der Terminstellung zu beachten.**

Aufgrund der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse und den damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand war es dem Fachdienst nicht möglich, auf die Termineinhaltung zu beachten, da zu diesem Zeitpunkt dies keine Priorität hatte. Künftig wird dies beachtet.